



CONGREGATIO
DE INSTITUTIONE CATHOLICA
(DE SEMINARIIS ATQUE STUDIORUM INSTITUTIS)

Aus dem Vatikan, 30. März 2009

392/2005/6
PROT. N.
(Hic numerus in responsione referatur)

Rundschreiben Nr. 6

An die zuständigen Ortsordinarien und Großkanzler,
an die Rektoren und Dekane
der Fakultäten kirchlicher Studien
und zur freundlichen Kenntnisnahme
an die Rektoren der Katholischen Universitäten
und an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen!

Wir nähern uns dem Jahr 2010, dem Datum, an dem der erste Abschnitt des *Bologna-Prozesses* mit dem Ziel, einen „Europäischen Hochschulraum“ (*European Higher Education Area* = EHEA) zu schaffen, abgeschlossen werden soll. Die 46 Mitgliedsländer des Prozesses haben versucht, einen ersten Bericht über die Reformen und die erreichten Fortschritte im akademischen Bereich in den letzten Jahren zu erstellen.

Auch der Heilige Stuhl als die zuständige Autorität für über 180 Fakultäten kirchlicher Studien in den Ländern Europas (denen noch rund 200 Institute affiliert, angegliedert oder inkorporiert sind), kann die Ergebnisse von mehr als fünf Jahren der Teilnahme an diesem Prozess bewerten. Eine breitere Darstellung würde den Rahmen dieses Briefes sprengen. Das vorliegende Schreiben beschränkt sich deshalb auf die Frage, wie sich das theologische Vollstudium, oder m.a.W. das Studium der katholischen Fachtheologie in die interne Logik des *Bologna-Prozesses* einfügen lässt, und zwar unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Situationen und Kontexte der betroffenen Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen. Viele von diesen sind eigenständige Institutionen, andere sind Teil einer Katholischen Universität, wieder andere, besonders in einigen Ländern, gehören staatlichen Universitäten an. Alle diese Institutionen genießen dasselbe Recht, akademische Grade im Namen des Heiligen Stuhles zu verleihen. Dieser Umstand stellt ein einmaliges Faktum dar – übrigens von vielen Staaten mit Bewunderung gesehen – insofern die Katholische Kirche seit dem Entstehen der ersten Universitäten im Mittelalter die Einheit von Studien, akademischen Graden und den ihnen entsprechenden Qualifikationen bewahren konnte. Dies eröffnet den Studenten und Dozenten die Möglichkeit, ohne Schwierigkeit den Ort ihrer Studien und Forschungen zu wechseln, wobei deren Anerkennung und die entsprechenden Wirkungen in aller Welt garantiert bleiben.

Wie dieses Beispiel zeigt, gehörten viele Grundsätze und Ziele des *Bologna-Prozesses* schon lange vor dessen Anfang im Bereich kirchlicher Studien zur bewährten Praxis. Es genügt dazu die dreistufige Gliederung der akademischen Grade in Erinnerung zu rufen: sie entsprechen einer Grundausbildung (Erster Zyklus), einer Spezialisierung mit der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Zweiter Zyklus) und dem Erreichen wissenschaftlicher Reife, vor allem durch eine schriftliche Arbeit, die zu einem wirklichen Fortschritt der entsprechenden kirchlichen Wissenschaft beiträgt (Dritter Zyklus). Darüber hinaus wurden die Mobilität von Studenten und Dozenten sowie die Zusammenarbeit unter verschiedenen Institutionen von Anfang an praktiziert.

Im Gefolge der Rezeption der Grundsätze des *Bologna-Prozesses* im akademischen Regelwerk der verschiedenen Staaten haben es manche kirchliche Fakultäten für günstig oder gar notwendig gehalten, sich unmittelbar dem jeweiligen nationalen System anzupassen, in dem sich ihre Institution befindet. Dies ist häufig in Fällen von Fakultäten an katholischen oder staatlichen Universitäten geschehen, deren Universitäten sich an die neuen Normen als ganze anpassen mussten. Es fehlt nicht an Beispielen von Änderungen oder Anpassungen, die eine Entfernung von den in der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vorgesehenen allgemeinen Grundlagen mit sich brachten; und zwar hinsichtlich der Struktur, der Inhalte und der Ausbildungsziele des Theologiestudiums an einer Fakultät. Damit entstand die Gefahr, die Vergleichbarkeit der Studien und der akademischen Grade mit anderen gleichartigen katholisch-theologischen Fakultäten, die ebenfalls unter der Autorität des Heiligen Stuhls stehen, aufs Spiel zu setzen und zu riskieren, dass die Studenten auch nicht mehr in angemessener Weise für ihre zukünftigen kirchlichen Aufgaben akademisch vorbereitet werden.

Angesichts dieser Sachlage und im Bestreben, auch in Zukunft die Einheit und Vergleichbarkeit der akademischen Studien in Katholischer Theologie weltweit zu garantieren, sowie in Übereinstimmung mit den wichtigsten Zielen des *Bologna-Prozesses*, hält es die Kongregation für das Katholische Bildungswesen für ihre Pflicht, mittels dieses Rundbriefs *einige [genauer gesagt sieben] Prinzipien und generelle Leitlinien speziell für die katholisch-theologischen Fakultäten zu formulieren*. Für die anderen kirchlichen Fakultäten werden ergänzende Orientierungen in einem zukünftigen Rundschreiben folgen. Die vorliegenden Anordnungen dienen einerseits der korrekten Interpretation der geltenden Gesetze, insbesondere der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*, im Licht des *Bologna-Prozesses* und der aktuellen Herausforderungen auf akademischem Gebiet. Andererseits gehören sie *für alle katholisch-theologischen Fakultäten zur verbindlichen kanonischen Rechtsgrundlage* und bilden so eine Voraussetzung ihrer Legitimität und ihres Rechts, auch in Zukunft akademische Grade in Katholischer Theologie mit kirchenrechtlicher Geltung zu verleihen.

1. Der Bologna-Prozess formuliert selbst keine Normen oder Leitlinien, die von akademischen Einrichtungen unmittelbar angewendet werden müssten.

Beim *Bologna-Prozess* handelt es sich um eine Zusammenarbeit auf Regierungsebene mit dem gemeinsamen Ziel der Schaffung eines „Europäischen Hochschulraumes“ (*EHEA*) mittels Strategien, Prinzipien und vereinbarter Maßnahmen, die – durch ein gemeinsames Vorgehen – immer weiterentwickelt werden. Deshalb ist es Aufgabe der einzelnen nationalen Autoritäten (Bildungsministerien) darüber zu entscheiden und gegebenenfalls die eigene Gesetzgebung im Hinblick auf die vereinbarten Ziele anzupassen. Um auch ihrerseits die gleichen Ziele zu erreichen,

können sich die einzelnen akademischen Einrichtungen jedoch nicht der für sie geltenden akademischen Gesetze im eigenen Land (oder im Fall der theologischen Fakultäten jener des Heiligen Stuhls) entziehen, um sich etwa unmittelbar dem *Bologna-Prozess* oder den Vorgaben einer anderen nationalen Autorität anzupassen.

2. Zuständige „nationale“ Autorität für Hochschuleinrichtungen, die akademische Titel mit kirchenrechtlicher Geltung verleihen, ist der Heilige Stuhl. Dies wird auch von den Prinzipien des „Bologna-Prozesses“ anerkannt. Genauer gesagt liegt die Zuständigkeit entsprechend Art. 116 der Apostolischen Konstitution „Pastor bonus“ bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, über die korrekte Anwendung der Prinzipien des *Bologna-Prozesses* im Bereich des Studiums der katholischen Theologie zu entscheiden. Dies gilt auch für die theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten. Gerade in diesen Fällen gibt es stets konkordatäre Vereinbarungen oder andere Verträge, die sicherstellen müssen, dass die *innere* Organisation des Studiums (bezüglich der Inhalte, der Struktur und der entsprechenden kirchlichen Berufsqualifikationen) in ausschließlicher Zuständigkeit der kirchlichen Autorität bleibt. Es ist klar, dass es unbeschadet dessen Verpflichtung der Kirche ist, die nationale Gesetzgebung hinsichtlich der grundsätzlichen – oder *äußeren* – Organisation der akademischen Einrichtungen des jeweiligen Landes zu respektieren und die für vergleichbare Studien im gleichen Kontext geforderten Qualitätsanforderungen zu wahren.

In den Fällen, in denen neue Anforderungen eine Anpassung der Strukturen oder der Organisation eines theologischen Studiums erfordern, das sowohl der staatlichen als auch der kirchlichen Kompetenz untersteht, hat der Heilige Stuhl alle notwendigen Instrumente zur Verfügung – sowohl die grundlegenden (wie die Konkordate) als auch die neueren (wie beispielsweise die internationalen Konventionen im akademischen Bereich) – um die nötigen Vereinbarungen und bilateralen Lösungen zu finden, die – unter steter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der involvierten Kompetenzen – beiden geltenden Gesetzgebungen gerecht werden. Es entspricht der erprobten und zielführenden Praxis, dass die Kongregation diese Instrumente immer in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Lokalkirchen und, wo es möglich und günstig erscheint, auch direkt mit den betroffenen akademischen Einrichtungen anwendet. Es ist wichtig daran zu erinnern, dass jeder eventuellen Veränderung des Studiums der Theologie, die in einer akademischen Institution eingeführt werden soll und die zugleich sowohl die staatliche als auch die kirchliche Kompetenz betrifft, notwendigerweise eine bilaterale Klärung vorausgehen muss.

Bezüglich der Qualitätssicherung soll daran erinnert werden, dass sich diese auf den Auftrag der Fakultäten selbst bezieht, auf den Aufbau und den funktionierenden Betrieb in theologischer Lehre und Forschung, sowie auf die Angemessenheit der erreichten Qualifikationen für kirchliche Berufe und Aufgaben. Eine entsprechende Überprüfung kann deshalb keinesfalls an nicht-kirchliche Agenturen vergeben werden. Auch um zu vermeiden, dass sich eine Fakultät aufgrund der Gesetzeslage, als Voraussetzung, um Finanzierungshilfen zu erhalten oder zur Erzielung der staatlichen Anerkennung der eigenen akademischen Grade, an eine nicht-kirchliche Agentur wenden müsste, hat der Heilige Stuhl im September 2007 eine eigene *Agentur für die Evaluierung und die Förderung der Qualität der Universitäten und kirchlichen Fakultäten (Agenzia per la*

Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche = AVEPRO) errichtet. Die Zuständigkeiten der Agentur, ihre Dienste zur Unterstützung von theologischen Fakultäten und alle anderen Aspekte der Evaluierung und Förderung der Qualität und – wo es vorgesehen ist – auch hinsichtlich einer staatlichen Akkreditierung, sind Gegenstand eines folgenden Rundschreibens. Es obliegt dem Heiligen Stuhl, mittels bilateraler Vereinbarungen und der Beteiligung an internationalen Initiativen, die Anerkennung von AVEPRO in allen betroffenen Ländern zu sichern.

3. Der verbindliche Bezugspunkt für die Struktur, die Stufen, die Inhalte und die mit den Studien der katholischen Theologie erreichbaren Qualifikationen ist der „Qualifikationsrahmen“ („Qualifications framework“) des Heiligen Stuhles.

In den Vereinbarungen des *Bologna-Prozesses* ist vorgesehen, dass jede nationale akademische Autorität einen „nationalen Qualifikationsrahmen“ (*National Qualifications Framework = NQF*) unter Verwendung gemeinsamer Parameter und Deskriptoren (*Dublin descriptors*) erarbeitet. Der Qualifikationsrahmen umfasst eine Übersicht aller akademischen Studien, die in einem nationalen System angeboten werden. Er erläutert die Besonderheit der verschiedenen Studiencyklen, den vom Studenten erforderten Arbeitsaufwand (*work-load*) und die Qualifikationen, die dieser am Ende eines jeden Studiencyklus' erreichen kann (*learning outcomes*). Dank der für ganz Europa vereinbarten gleichen Kriterien und Instrumente – entsprechend dem *Overarching Qualifications Framework* des „Europäischen Hochschulraumes“ (*EHEA*) – werden die Studien und die akademischen Systeme der verschiedenen Länder vergleichbar und leichter zu bewerten, um am Ende zu einer vollen Anerkennung in allen beteiligten Ländern zu kommen.

Hinsichtlich der katholischen Theologie ist der Qualifikationsrahmen (*NQF*) des Heiligen Stuhles schon grundsätzlich in den Vorgaben der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* enthalten, wo die Struktur, die Stufen und die Ziele der drei akademischen Grade in Theologie beschrieben werden – und zwar im Einklang mit dem innerhalb des *Bologna-Prozesses* vorgeschlagenen Schema. Es genügt insbesondere an die Artt. *Sap. chr.* 72 (a-c); 66-74; 46-50; 38-45 und die ihnen entsprechenden Ausführungsbestimmungen (*Ordinationes*) zu erinnern.

Es obliegt dieser Kongregation, diese Vorgaben in die vom *Bologna-Prozess* geforderte Sprachregelung zu übersetzen. Die Fakultäten ihrerseits sind gehalten, ab jetzt bei der Gestaltung der eigenen Curricula die effektive Arbeit der Studenten in Form von *Credits* (ECTS) auszudrücken und – präzise und realistisch – die Lernziele (*learning-outcomes*) zu definieren, welche (im Hinblick auf die Erlangung des jeweiligen akademischen Grades) innerhalb des Curriculums des Studiums, einer gesamten Materie oder eines einzelnen Kurses erreicht werden sollen. All dies ist durch das „*diploma supplement*“ zu beurkunden, das entweder automatisch oder auf Bitte des Studenten – in der jeweiligen Sprache und einer anderen, innerhalb Europas gut bekannten und häufig gesprochenen Sprache (ohne zusätzliche Gebühren) – ausgestellt wird.

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen steht gerne für weiterführende Klärungen und notwendige Hilfen in der Umsetzung dieser Maßnahmen seitens der Fakultäten zur Verfügung.

4. Die Apostolische Konstitution „Sapientia christiana“ garantiert, indem sie die Struktur des Theologiestudiums in drei Zyklen und die entsprechenden akademischen Grade definiert, dass die von den theologischen Fakultäten verliehenen Grade in der ganzen Welt gleichermaßen gültig verliehen werden.

Aus der Natur des akademischen Studiums der katholischen Theologie selber ergeben sich einige Prinzipien, die in jedem Falle maßgeblich für die einzelnen Curricula bleiben. Unter diesen gelten insbesondere:

- die Vielfalt der Disziplinen, die für eine jede von ihnen eine je eigene Fachkompetenz und eine eigenständige Methodologie, und darum als Konsequenz auch einen eigenen Lehrstuhl bzw. einen eigenen fest angestellten Professor erfordert;¹
- die gegenseitige Ergänzung zwischen den theologischen und philosophischen Studienanteilen. Letztere haben notwendigerweise auch eine propädeutische Funktion im Theologiestudium und bilden einen wesentlichen Bestandteil desselben;
- die Unterscheidung zwischen der allgemeinen Grundausbildung (Erster Zyklus), der Spezialisierung (Zweiter Zyklus) und der noch weiter spezialisierten wissenschaftlichen Arbeit (Dritter Zyklus).

Zusätzlich zur Vollständigkeit der Ausbildung hinsichtlich der verschiedenen Fächer, muss von den kirchlichen Fakultäten in Europa eine genaue und realistische Zuordnung der *Credits* (ECTS) – für alle akademischen Grade in Theologie in derselben Weise berechnet – garantiert werden. Zu diesem Zweck ist die Anwendung folgender Bestimmungen erforderlich:

- Der erste Zyklus (philosophisch-theologisches *Quinquennium*) muss mindestens 300 ECTS, verteilt auf mindestens fünf Studienjahre umfassen.
- Der zweite Zyklus muss mindestens 120 ECTS, verteilt auf mindestens zwei Studienjahre umfassen.
- Die Arbeitsleistung des dritten Zyklus (Doktorat) muss nicht notwendigerweise in ECTS ausgedrückt werden. In jedem Falle ist die Erarbeitung einer Dissertation erforderlich, die zum wissenschaftlichen Fortschritt des Fachgebietes beiträgt. Der angemessene Zeitrahmen zur Erlangung eines Doktorats soll zwei Jahre vollzeitigen Studiums nicht unterschreiten.

5. Die notwendige Einheit der Zielsetzung und der allgemeinen Struktur des Theologiestudiums kann sich in unterschiedlichen Formen ausdrücken.

Die spezielle Ausgestaltung des Theologiestudiums, die in manchen Fällen aufgrund besonderer Bedingungen nationaler Studiensysteme erforderlich wird, ist nur unter der Voraussetzung einer korrekten Anwendung der oben genannten fundamentalen Prinzipien möglich. Diese garantieren letztlich die Einheitlichkeit der Studien und der akademischen Grade in katholischer Theologie in Übereinstimmung mit den spezifischen kirchlichen Normen, basierend

¹ Über die Fächer (und entsprechenden Lehrstühle) der philosophischen Disziplinen hinaus, muss eine theologische Fakultät über mindestens zwölf Lehrstühle bzw. festangestellte Professoren verfügen, die durch ein facheinschlägiges kanonisches Doktorat qualifiziert sind. Diese Professuren sind für gewöhnlich auf folgende Fächer verteilt: Heilige Schrift (2), Fundamentaltheologie, Dogmatik (2), Moralthologie, Spirituelle Theologie, Liturgie, Kirchenrecht, Patrologie, Kirchengeschichte, Pastoraltheologie.

auf der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* und der bewährten Praxis dieses Dikasteriums.

In einigen Ländern erleichtern Rahmenordnungen der Bischofskonferenzen für die akademischen Studien die Ausgestaltung der einzelnen Studienprogramme auch im Blick auf besondere pastorale Erfordernisse und stärken die Stellung der einzelnen akademischen Einrichtungen gegenüber der staatlichen Autorität. Diese Rahmenordnungen sind durch die Bildungskongregation zu prüfen und zu approbieren. Gerade auch in solchen Fällen sichert die erforderliche Approbation jeder einzelnen Studien- und Prüfungsordnung, die mit der Erlangung eines akademischen Grades verbunden ist, durch den Heiligen Stuhl – in Ergänzung zu anderen genannten Instrumenten, wie beispielsweise dem Qualifikationsrahmen (NQF) –, die legitime und nützliche Flexibilität.

Wo dies nach objektiven Kriterien erforderlich ist, kann die Struktur des Theologiestudiums in unterschiedlicher Weise ausgestaltet werden, solange dabei die grundlegenden Prinzipien, das Niveau und der Wert der drei akademischen Zyklen bzw. Grade gewahrt bleiben. Gemäß Art. 72 a) der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* kann das *Quinquennium* des ersten Zyklus (=300 ECTS) in Theologie als ein einziges philosophisch-theologisches *Quinquennium* (zehn Semester = 300 ECTS) angeboten werden. Es kann aber auch die Form eines theologischen *Trienniums* (sechs Semester = 180 ECTS) annehmen, wenn davor ein *Biennium* in Philosophie (vier Semester = 120 ECTS) absolviert wurde.

Innerhalb der dreifachen Struktur der Zyklen und dem entsprechenden akademischen Grad gemäß dem *Bologna-Prozess* wird in einigen europäischen Ländern das *Quinquennium* des ersten philosophisch-theologischen Zyklus, der mit dem kanonischen *Baccalaureat in Theologie* abschließt, bereits als ein Studium des zweiten Zyklus (= „*Master*“ oder *Magister Theologiae*, der einer Studienleistung von 300 ECTS entspricht) anerkannt. In diesen Fällen kann, um nicht einen vierten Studienzyklus oder einen neuen akademischen Grad einzuführen, unmittelbar nach dem *Quinquennium* das Studium des dritten Zyklus (Doktoratsstudium) angetreten werden, freilich nur unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen des zweiten (kirchlichen) Zyklus [„Lizentiat“] beachtet und nachweislich erbracht werden bzw. wurden. Dazu gehören vor allem die Spezialisierung im gesamten ausgewählten Fachbereich mit einer Dauer von mindestens zwei Jahren (vier Semester = 120 ECTS), die entsprechenden Prüfungen, sowie die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (vgl. Apost. Konst. Sap. chr. Art. 51, 2°). Ein solches Doktoratsstudium, das für gewöhnlich auch „strukturiertes Doktorat“² genannt wird, dauert dann mindestens vier Jahre (acht Semester).

Um das entsprechende Fach in einem Priesterseminar zu unterrichten, bedarf es in jedem Fall mindestens eines kanonischen Lizentiats (insgesamt 300 ECTS + 120 ECTS), auch wenn dieses in den Verlauf des „dritten Zyklus“ als Teil integriert ist.

² In den Fällen, in denen ein Student im Rahmen eines „strukturierten Doktorats“ die Qualifikationen und die *Credits* (120 ECTS) des zweiten (kirchlichen) Zyklus erreicht hat, nicht aber zur Erarbeitung einer Dissertation fortschreitet, hat er die Möglichkeit, das entsprechende kanonische Lizentiat zu erwerben, das staatlicherseits als ein zusätzlicher spezialisierter oder „berufsbezogener“ Masterabschluss gelten kann, der besonders für den Unterricht im Fachgebiet innerhalb eines Theologiestudiums an einem Priesterseminar (oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung) qualifiziert.

Das philosophisch-theologische *Quinquennium* schließt für gewöhnlich auch die notwendige theologisch-fachliche Qualifikation für den Religionsunterricht und andere vergleichbare kirchliche Aufgaben mit ein, die nicht das Weihesakrament erfordern.³

6. Die Anerkennung der Studien und der akademischen Grade in Theologie und ihre Einordnung in andere (nationale) Qualifikationsrahmen (NQF) muss die konfessionelle Natur der katholischen Theologie und die ihr inhärenten Prinzipien respektieren.

Mittels internationaler Vereinbarungen (wie z. B. der 1997 durch den Heiligen Stuhl unterzeichneten Konvention von Lissabon,), Konkordate und anderer Vertragswerke fördert der Heilige Stuhl die Bemühungen um eine breite Anerkennung akademischer Studien und Titel auf der ganzen Welt entsprechend dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dies bedeutet keinen Widerspruch zur Konfessionalität der katholischen Theologie, die für gewöhnlich tatsächlich eine „substantielle Differenz“ gegenüber theologischen Studien anderer christlicher Konfessionen darstellt. Dies betrifft sowohl die Inhalte als auch – in vielen Fällen – deren wissenschaftliche Methoden. Wo beispielsweise als vorauszusetzende Qualifikation ein „Doktorat in katholischer Theologie“ gefordert ist, muss dies notwendigerweise das „facheinschlägige kanonisch Doktorat“ oder ein zumindest im Sinn von Art. 9 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* offiziell anerkanntes sein. Es kommt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen zu, authentische Informationen zu geben, auch im Falle einer erforderlichen Bewertung von nicht-katholischen oder nicht-kirchlichen „theologischen“ Studien. Es ist offensichtlich, dass allein die staatliche Anerkennung eines Titels nach einem Studium, das als „Theologiestudium“ (bzw. sogar als „katholisch“) bezeichnet wird, für die *kirchenrechtliche Gültigkeit* desselben nicht ausreicht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vorausgesetzten kirchlichen Qualifikationen für den Unterricht von Theologie in Priesterseminaren, an katholischen Fakultäten oder an Instituten zur Ausbildung von (katholischen) Religionslehrern.

7. Das Theologiestudium als Voraussetzung für die Priesterausbildung oder für weitere wissenschaftliche Spezialisierungen unterscheidet sich wesentlich („substantial difference“) von anderen akademischen und nicht-akademischen Studien, die zur Ausbildung zukünftiger Religionslehrer, Katechisten oder für andere kirchliche bzw. soziale Berufe dienen.

Die Apostolische Konstitution *Sapientia christiana* (vgl. Artt. 84-87) sieht die Errichtung „anderer Fakultäten“ vor, die – wenn auch nicht „theologisch“ im strengen Sinn des Wortes – dennoch theologische Fächer oder zumindest diesen verwandte Disziplinen behandeln. Über diese eigenständigen spezialisierten Fakultäten hinaus gibt es vielfältige Formen von selbstständigen oder mit anderen akademischen Einrichtungen verbundenen Institutionen. Die vor kurzem erschienene *Istruzione sugli Istituti Superiori di Scienze Religiose* (2008) regelt einen großen Teil solcher Einrichtungen [vor allem im italienisch- und spanischsprachigen Raum], die stets mit einer theologischen Fakultät verbunden sein müssen.

³ Dieses Prinzip gilt vorbehaltlich der eventuell durch nationale Gesetzgebungen geforderten inhaltlichen Ergänzungen in Hinblick auf den Religionsunterricht an staatlichen Schulen.

Man muss allerdings darauf hinweisen, dass alle Formen von Studien, die entsprechend der *Istruzione sugli Istituti Superiori di Scienze Religiose* gestaltet sind oder auch ähnliche Studiengänge, die zum schulischen Religionsunterricht befähigen, deutlich von dem an einer theologischen Fakultät angebotenen Studium in Fachtheologie und seinen Lehrveranstaltungen unterschieden sind, dies betrifft sowohl die epistemologische Ebene als auch den Pflichtfächerkanon. Daher kann ein akademischer Grad, der an einem *Istitut zur Religionslehrerausbildung* [oder aber an einer theologischen Fakultät im Rahmen eines *religionspädagogischen* oder eines „*Lehramts-Studienganges*“] verliehen wurde, nicht als einem an einer theologischen Fakultät erworbenen akademischen Grad in Fachtheologie gleichwertig anerkannt werden. Er stellt deshalb auch in keinem Fall eine hinreichende Zugangsvoraussetzung für das Studium im nächsthöheren Zyklus der Theologie dar.

Im Hinblick auf die große Verschiedenheit entsprechender Institutionen in Europa und die in ihnen jeweils zu erwerbenden Qualifikationen, müssen die jeweiligen Studienprogramme und einzelnen Kurse [nach Art, Niveau und Inhalt] genau bewertet werden, bevor sie für ein akademisches Studium in *katholischer Theologie* angerechnet werden können. Dieselben Kriterien gelten für Fernstudien bzw. theologische Angebote via Internet (*e-learning*) oder andere ähnliche Kommunikationsmittel. Keine von diesen wurden bislang offiziell als „Theologiestudium“ oder diesem gleichwertig anerkannt. Für konkrete Fragen, die sich in diesen Zusammenhängen stellen können, bietet die Kongregation für das Katholische Bildungswesen gerne verbindliche Informationen und Hilfestellungen.

Zur Gestaltung anderer kirchlicher Studien (z.B. Philosophie, Kirchenrecht etc.) im Kontext des gegenwärtigen Reformprozesses in der europäischen Hochschullandschaft wird dieses Dikasterium in einem folgenden Rundschreiben entsprechende Richtlinien vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer Wertschätzung verbinden wir unsere besten Wünsche für das laufende Studienjahr 2008/2009 und verbleiben,

Carsten A. Fischer S.D.

+ Jean-Luc Bouquet S.D.
scqz.